

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempfen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brügggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

67. Jahrgang

Viersen, 16. Juni 2011

Nummer **19**

**Inhaltsverzeichnis:** .....

<b>Kreis:</b> Öffentliche Zustellung .....	405
Öffentliche Zustellungen .....	406
<b>Brügggen:</b> Satzung Seniorenbeirat .....	407
Bebauungsplan Bra/8 a .....	412
Bebauungsplan Brü/3 .....	414
Bebauungsplan Brü/8 c .....	416
Bebauungsplan Brü/41 .....	419
Satzung Dichtheitsprüfung .....	421
<b>Nettetal:</b> Bebauungsplan Ka-56 .....	428
Bebauungsplan Ka-240 .....	430
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-240 .....	432
Satzung Festsetzung Steuersätze .....	434
<b>Niederkrüchten:</b> Satzung Verkehrsanlage Laurentiusstr. ....	436
Flächennutzungsplan Kinder- und Jugendtreff Elmpt .....	437
Bebauungsplan Elm-116 .....	439
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellungen .....	441
<b>Willich:</b> Bebauungsplanentwurf Nr. 82 I W .....	442
Bebauungsplan Nr. 82 W .....	444
<b>Sonstige:</b> Aufgebot Sparkassenbuch .....	446
Schwalmthalwerke AöR .....	447
Schwalmthalwerke AöR .....	448
Einwohnerzahlen .....	450

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.05.2011**  
**-Aktenzeichen 03260145494/hö**  
**gegen:**

Herrn  
Jlvan Rangelov  
Ul. Mesta 15  
BG-4400 Palardzhik (Bulgarien)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter  
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 405

**Sie haben Fragen zu ...**

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerscheine?
- ... Einzugsgeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnisse?

**Wir haben Fragen**

**Wählen Sie einfach die 115**  
**Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr**  
**im gesamten Kreis Viersen!**



\*Die Kennlinie 115 ist ein kostenloser, bundesweiter Rufnummernservice.

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 03.05.2011  
-Aktenzeichen 03240173068/es  
gegen:**

Herrn  
Rainer Thillmann  
Inrather Str. 321  
47803 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.06.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 406

---

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 31.03.2011  
-Aktenzeichen 03260133828/hö  
gegen:**

Herrn  
Tamas Orsos  
Zrinyi Miklos Utca 2.3a  
H-7300 KOMLO/UNGARN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.06.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 406

---

# Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

## Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Brüggen

### Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Brüggen verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Gemeinde Brüggen unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Brüggen eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Gemeinde Brüggen“ führt.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Brüggen am 31.05.2011 zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Zweck

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger (Seniorinnen und Senioren) wird in der Gemeinde Brüggen ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Brüggen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Brüggen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde können keine stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
- (3) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein. Im Namen und mit Zustimmung der Gemeinde kann der Seniorenbeirat eigene Projekte und Maßnahmen – auch unter Beteiligung der freien Träger – durchführen.

### § 2 Ziele

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern.
- (2) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- (3) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.
- (4) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.

- (5) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- (6) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten.
- (7) Die Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.
- (8) Die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Ausschusses für Soziales und Senioren bzw. des Gemeinderates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

### **§ 3 Aufgaben und Rechte**

- (1) Das Aufgabenspektrum selbst ist sehr vielfältig. Folgende Handlungsfelder sollen dabei als Orientierungsrahmen für die Aufgaben einer Seniorenvertretung gelten:
  - Mitwirkung bei seniorenrelevanten Planungen der Kommune, insbesondere bei Stadt-, Dorf- und Infrastrukturplanung
  - Vermittlung von Informationen und Interessen bezüglich der Belange älterer Menschen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteurinnen und Akteure
  - Beratung von Seniorinnen und Senioren, Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachberatungsstellen
  - Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen, einschließlich besonderer Zielgruppen und den besonderen Belangen des Alters selbst
  - Vernetzung der Seniorenvertretung mit allen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und seine Ausschüsse einzubringen.
- (3) Der Seniorenvertretung wird im Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen ein Rederecht bezüglich seniorenrelevanter Aufgaben/Themen eingeräumt.
- (4) Die Seniorenvertretung erhält die Möglichkeit, ihre Arbeit und Aktivitäten in geeigneter Weise selbst zu publizieren oder durch die Gemeindeverwaltung publizieren zu lassen und in der Öffentlichkeit darzustellen. Dabei können auch Themen von allgemeiner Bedeutung für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde behandelt werden.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben tagt der Seniorenbeirat regelmäßig. Nach Bedarf können auch Sprechtage und Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.
- (6) Bürgermeister, Gemeinderat sowie der Ausschuss für Soziales und Senioren können die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Seniorenbeirat anregen.

### **§ 4 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Brüggen**

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen wie z.B.
  - Ø Stadt- und Verkehrsplanung

- Ø Natur und Umwelt
- Ø ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Ø Seniorenwohnungen und Altenpflege
- Ø Freizeit- und Sportangebote
- Ø Sozial- und Gesundheitswesen
- Ø Weiterbildung und Kultur

- (2) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates wird vom Rat als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Ausschuss für Soziales und Senioren berufen. Der Rat wird auf Vorschlag des Seniorenbeirates auch eine/n Vertreter/in bestellen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NW mit Anregungen und Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Andererseits soll er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.
- (4) Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu allen Rats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis.
- (5) Der/Die Vorsitzende berichtet einmal im Kalenderjahr dem Ausschuss für Soziales und Senioren und auf Verlangen dem Gemeinderat über die Tätigkeit des Seniorenbeirates.

## **§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 7 Vertreterinnen/Vertreter an:
  - Ø 6 Vertreterinnen/Vertreter, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.
  - Ø 1 Vertreterin/Vertreter, die/der durch den örtlichen Altenheimbeirat bestimmt wird.
- (2) Die 7 stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Brügglen mit Hauptwohnsitz wohnhaft sein.
- (3) Der Rat der Gemeinde kann eine/n Delegierte/n als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Person ist namentlich zu benennen.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

## **§ 6 Wahl des Seniorenbeirates**

- (1) Vorschläge für die Mitgliedschaft in dem Seniorenbeirat können von jedem wahlberechtigten Gemeindebürger beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (2) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Wahlversammlung ein. Alle Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat stellen sich vor und werden dann in freier und geheimer Wahl von den Seniorinnen und Senioren gewählt. Die 6 Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Heimbeiräte bestimmen 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.
- (5) Die Zusammensetzung der Seniorenvertretung ist durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

## **§ 8 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Geschäftsführung/Geschäftsordnung**

- (1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. bei der Erledigung seiner Aufgaben vom zuständigen Fachamt der Gemeinde Brügggen unterstützt.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Rates bedarf.

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere Weise festzuhalten.

## **§ 11 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Tod oder Wegzug.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates während der laufenden Amtszeit aus, so rückt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter nach. Die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an 7. und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

## **§ 12 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. die/der Vertreter/in erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Rats- bzw. Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

## **§ 13 Finanzen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt hierfür veranschlagten Haushaltsmittel werden vom zuständigen Fachamt verwaltet.
- (2) Der Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die finanzielle Abwicklung der Veranstaltungen des Seniorenbeirates werden nach Absprache ausschließlich durch das zuständige Fachamt durchgeführt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggén vom 31.05.2011 für den Seniorenbeirat der Gemeinde Brüggén wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggén, den 09. Juni 2011

  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 407

---

## Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“ am 31.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“ als Satzung vom 31.05.2011, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 08.06.2011

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 412



Gemeinde Brüggem  
 Ortsteil Bracht

Geltungsbereich  
 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/8 a „Alster Straße“

## Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ am 31.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  - d) nach § 214 Abs 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ als Satzung vom 31.05.2011, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 08.06.2011

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 414



**Gemeinde Brügg  
Ortsteil Brügg**

**Geltungsbereich  
6. Änderung  
des Bebauungsplanes  
Brü/3 „Am Kessler Weg“**

## **Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen**

### **7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“**

#### **I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ am 31.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ angepasst. Dabei wird die Gemeinbedarfsfläche südlich des Westrings aufgegeben und stattdessen durch eine öffentliche Parkplatzfläche ersetzt.

#### **Hinweise:**

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs 2a beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

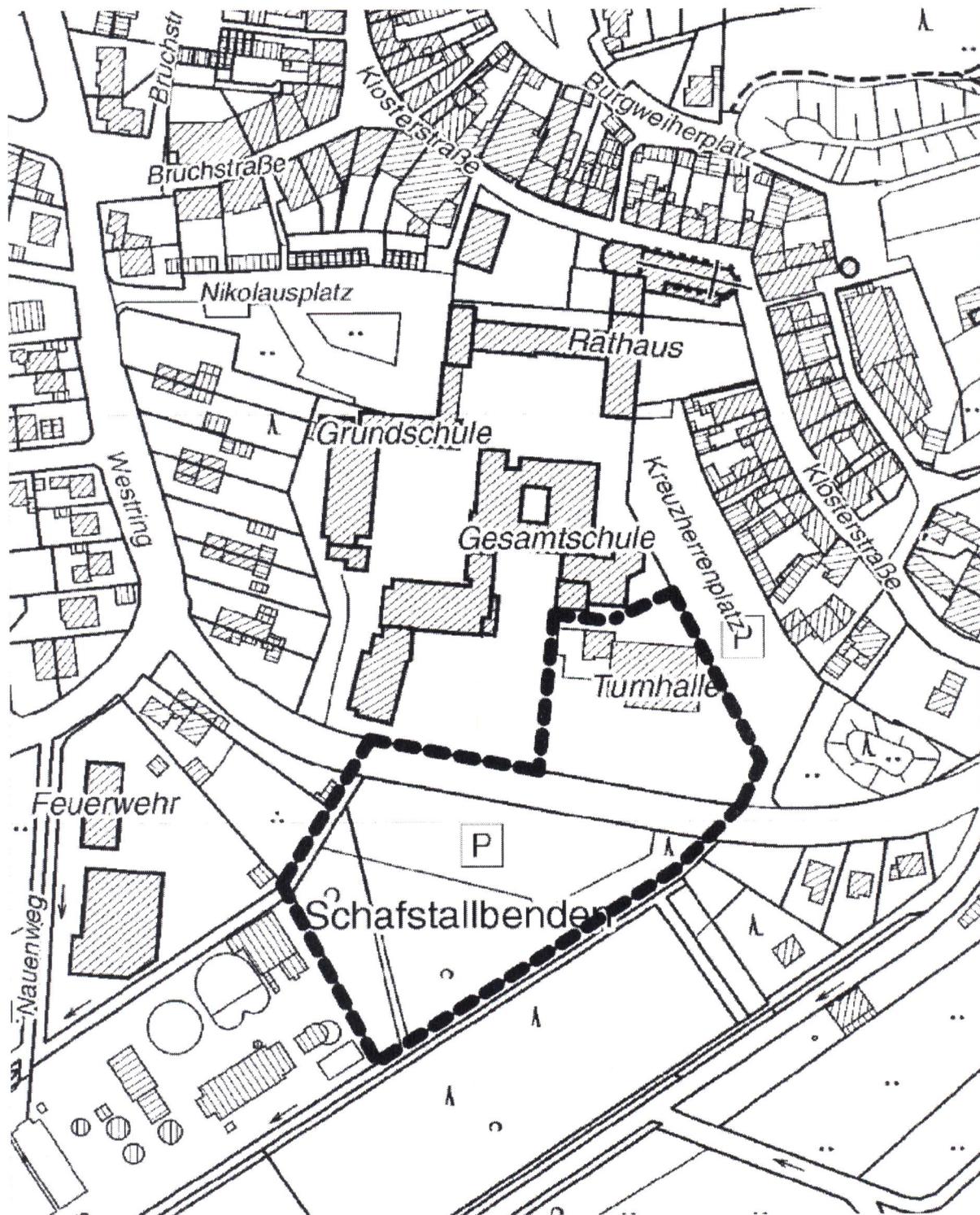
## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/8 c „Ortskern - Klosterstraße West“ als Satzung vom 31.05.2011, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 08.06.2011

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 416



Gemeinde Brüggen  
 Ortsteil Brüggen

Geltungsbereich  
 7. Änderung und Ergänzung  
 des Bebauungsplanes Brü/8 c  
 „Ortskern - Klosterstraße West“

## **Bekanntmachung der Gemeinde Brügg**

### **Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“**

Der Rat der Gemeinde Brügg hat den Bebauungsplan Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ am 31.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Bauamt der Gemeinde Brügg, Rathaus Brügg, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brügg, Klosterstraße 38, 41379 Brügg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des

Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brügg beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brügg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

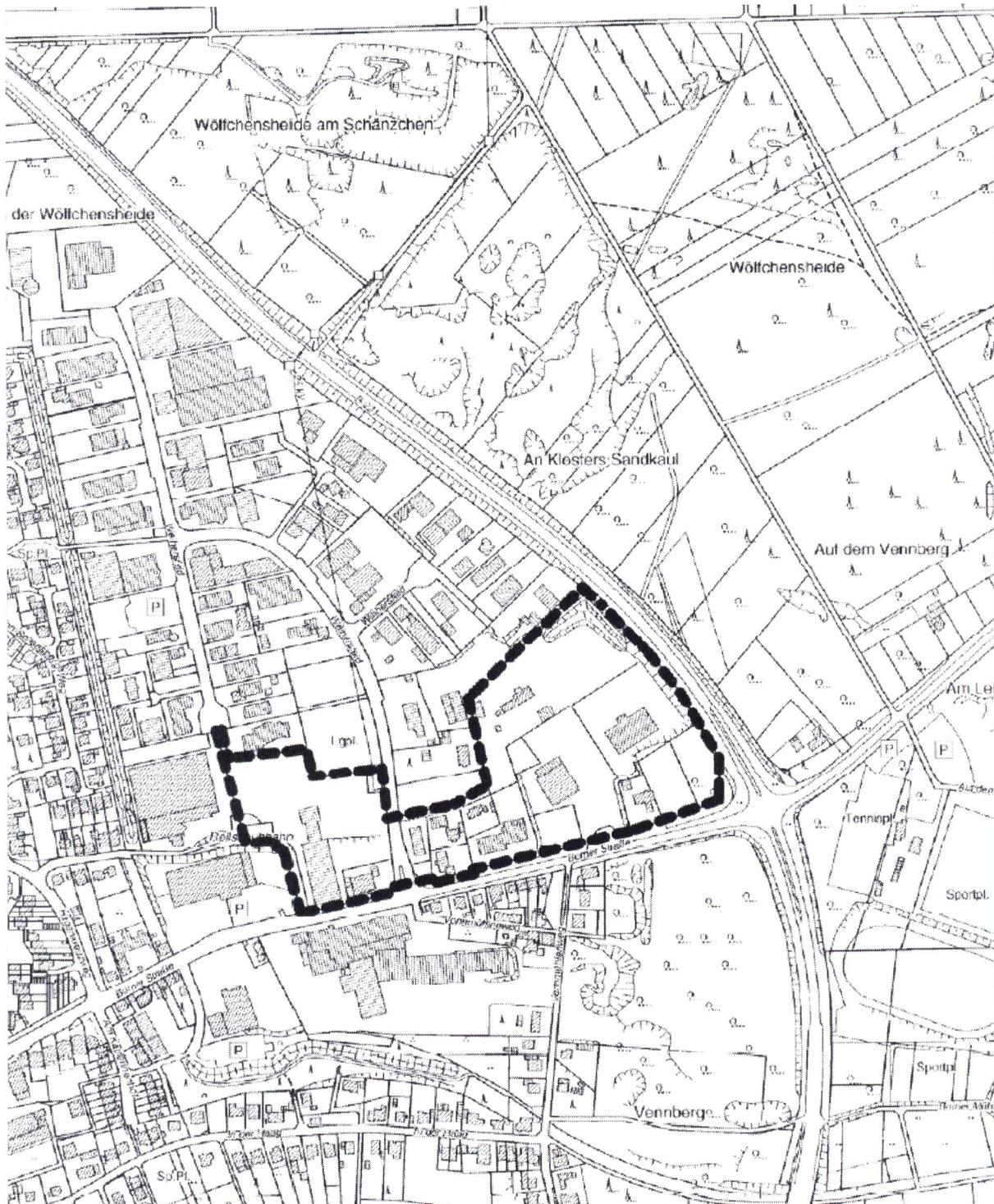
#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ als Satzung vom 31.05.2011, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brügg, den 08.06.2011

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 419



**Gemeinde Brügg**  
**Ortsteil Brügg**

**Geltungsbereich Bebauungsplan**  
**Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“**

# Bekanntmachung der Gemeinde Brüggén

## Satzung der Gemeinde Brüggén

### zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 08. Juni 2011

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Brüggén am 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
  1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
  2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird für die Grundstücke an Straßen, die ganz oder teilweise in Wasserschutzgebieten liegen die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW verkürzt. Die betroffenen Straßen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Mit der Verkürzung der Untersuchungszeiträume verfolgt die Gemeinde Brüggén das Ziel, die Ziele der Wasserschutzverordnung für die Trinkwasserfassungen Kaldenkirchen und Brüggén-Lüttelbracht zu unterstützen, die

ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen und insbesondere Gefahren für Boden und Gewässer abzuwehren.

- (2) Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Satz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt in Teilbereichen des Gemeindegebietes zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungsverpflichtung SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW abweichend festgelegt. Die hiervon betroffenen Straßen sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten gemäß den Anlagen 1 und 2 der Satzung liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der durch die Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die privaten im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Zur privaten Abwasseranlage gehören gemäß Satzung der Gemeinde Brüggén über die Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung- in der aktuellen Fassung sowohl der Anschlussstutzen an den öffentlichen Kanal als auch die Grundstücksanschlussleitung.

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der

privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtigkeitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 31 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3

#### Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu dem im Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 (Anlagen 1 und 2) genannten Fristen durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW zusammen mit dem Deckblatt zur Dichtheitsprüfung von den Eigentümern des Grundstückes, in dem die Leitungen verlegt sind, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird von der Gemeinde Brüggen grundsätzlich als ausreichend angesehen. Auf Verlangen der Gemeinde Brüggen ist die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen (auch teilweise erneuert) ist grundsätzlich eine

Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit der Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitung mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
  2. Angaben der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks und Angaben des angewandten technischen Regelwerks).
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderung usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutz- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B: Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasser zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

Zur Vereinheitlichung der Dokumentation der Prüfergebnisse ist bei Prüfungen das verbindlich durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) vorgegebene Deckblatt zu verwenden und zusammen mit der Dichtheitsprüfbescheinigung sowie den weiteren Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung aufzubewahren. Bis zum Erscheinen des oben genannten und verbindlich vorgegebenen

Deckblattes ist das in Anlage 3 dieser Satzung beigefügte vorläufige Deckblatt zu verwenden.

#### **§ 4**

##### **Anforderung an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW:
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständige Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengefügt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diesen Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 08. Juni 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2000.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 08. Juni 2011

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 201, S. 421

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

## Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Brüggen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 08. Juni 2011

<b>Frist zur Erstprüfung bis spätestens 30.06.2012</b>
<b>Straßenname</b>
Bass
Heide
Heidhausen
Heidhausener Straße
Hülst
Stevensend

<b>Frist zur Erstprüfung bis spätestens 31.12.2012</b>
<b>Straßenname</b>
Alst
Am Flitz
Am Heidkamp
Amerner Straße
An der Kreuzstraße
Beethovenstraße
Boisheimer Straße
Brombeerweg
Farnweg
Genholter Straße
Genroher Straße
Ginsterweg
Händelstraße
Holunderweg
Lortzingstraße
Lüttelebrachter Straße
Moosweg
Richard-Wagner-Straße
Schlehenweg
Schmielenweg
Schumannstraße
Sebastian-Bach-Straße
Wacholderweg

<b>Frist zur Erstprüfung bis spätestens 31.12.2013</b>
<b>Straßenname</b>
Altkevelaer Straße
Am Baßgarten
Am Linzenkamp
Am Schmacks Kirchweg
Bischof-Dingelstad-Platz
Clemensweg
Eichendorffstraße
Ferdinand-Jorißen-Straße
Goethestraße
Grenzweg
Heinrich-Dohmen-Weg
Hellstraße
Herderstraße
Holtschneiderweg
Hubertusweg
Johannesweg
Kaldenkirchener Straße
Kirchplatz
Königstraße
Lessingstraße
Marktstraße
Martinusstraße
Neustraße
Nordwall
Op de Haag
Op de Schonz
Ostwall
Parkplatz Nordwall
Schillerstraße
Schulstraße
Schützensweg
Stiegstraße
Uhlandstraße
Weizer Platz
Westwall
Zissenweg

<b>Frist zur Erstprüfung bis spätestens 30.12.2014</b>
<b>Straßenname</b>
Am Speck
Bergbendenweg
Born
Happelter Heide
Haverslohe
Hustenfeld
Patschelstraße
Schwalmweg
Stapp
Tantelbruchweg
Tippheideweg
Alster Kirchweg
Am Mühlenbach
Boerholz
Boerholzer Straße
Breyeller Straße
Florianstraße
Gartenstraße
Johannes-Wolters-Straße
Kahrstraße
Stifterstraße
Südwall

## Anlage 2

**zur Satzung der Gemeinde Brüggen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 08. Juni 2011**

<b>Frist zur Erstprüfung bis spätestens 31.12.2015</b>
<b>Straßenname</b>
Ahornweg
Amselweg
Birkenweg
Brachter Straße
Buchenweg
Eichenweg
Elsterweg
Erlenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Fichtenweg
Georg-Hofmacher-Platz
Heidweg
Herrenlandstraße
Kessler Weg
Kiefernweg
Kranichweg
Leonhard-Jansen-Straße
Lerchenweg
Lindenweg
Meisenweg
Nachtigallenweg
Oebel
Oebeler Heide
Platanenweg
Reiherweg
Rotdornweg
Schwalbenweg
Sperberweg
St.-Barbara-Straße
Starenweg
Tannenweg
Tegeler Weg
Ulmenweg
Weidenweg
Wildor-Hollmann-Straße
Wolfsbend
Zeisigweg

<b>Frist zur Erstprüfung bis spätestens 31.12.2016</b>
<b>Straßenname</b>
Agrisstraße
Am Aeschenbaum
Am Hollenberg
Amersloher Weg
An der Borner Mühle
Angenthoer
Auf dem Vennberg
Borner Feld
Borner Mühle
Brachter Mühle
Brahmsstraße
Brucknerstraße
Brüggener Str.
Christenfeld
Dahlienweg
Franziskusweg
Geranienweg
Hendrik-Goltzius-Str.
Holtweg
Katers Feld
Kranenbruchweg
Lilienweg
Mevissenfeld
Mozartstraße
Mühlenweg
Narzissenweg
Rosenweg
Roßweg
Schubertstraße
Solferinotr.
Tulpenweg

<b>Frist zur Erstprüfung bis spätestens 31.12.2017</b>
<b>Straßenname</b>
Am Bruch
An den Schwalmauen
Auf dem Eggenberg
Bruchstraße
Deichweg
Dilborner Straße
Drosselweg
Finkenweg
Gelagweg
Grouetenweg
Hotschlagweg
In den Benden
In der Stieg
Kamerickshof
Klosterstraße
Kreuzherrenplatz
Laarer Bach
Nauenweg
Nikolausplatz
Roermonder Straße
Spechtweg
Swalmener Straße
Telmeskamp
Westring
Zum Oebeler Bruch

<b>Frist zur Erstprüfung bis spätestens 31.12.2018</b>
<b>Straßenname</b>
Alter Postweg
Am Grasweg
Am Katharinenhof
Benzenbergweg
Bergstraße
Bernh.-Röttgen-Waldweg
Borner Straße
Burgwall
Burgweiherplatz
Deilmannweg
Hagenkreuzweg
Hochstraße
In der Haag
Jakob-Schlüter Weg
Vennmühlenweg
Von-Schaesberg-Weg
Weihersfeld

Sachkundige/Sachkundiger (Name)
Unternehmen (Name)
Straße
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

## Übersicht zur Dichtheitsprüfung

gemäß § 61a LWG NRW über die Dichtheit von privaten Abwasserleitungen

Grundstückseigentümer	Standort Grundstück
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

### 1. Allgemeine Angaben

1.1 Die Entwässerungsanlage verfügt über Einsteigschacht oder Inspektionsöffnung

- an der Grundstücksgrenze
- an/im Gebäude
- besitzt keinen zugänglichen Schacht/Inspektionsöffnung

Anmerkung: \_\_\_\_\_

1.2 Ich habe an dem o. g. Standort alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten

- Grundstücksanschlussleitungen<sup>1</sup>
- Hausanschlussleitungen<sup>1,2</sup>
- die Zuleitungen zur Kleinkläranlage/Abwassergrube als Sachkundige/Sachkundiger überprüft

1.3 Grund der Prüfung:

- Neuerrichtung     Änderung     Sanierung
- Erstprüfung<sup>3</sup>                       Wiederholungsprüfung<sup>3</sup>

### 2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Das Schmutz-/Mischwasser wird eingeleitet in:

- Mischwassersystem                       Schmutzwassersystem
- Kleinkläranlage                               Abwassergrube
- \_\_\_\_\_  
anderes System

2.2 Das Niederschlagswasser wird eingeleitet in:

- Mischwassersystem                       Niederschlagswassersystem
- Oberflächengewässer                       Untergrund
- \_\_\_\_\_  
sonstige Einleitung (z. B. nach Brauchwassernutzung)

2.3 Das Dränage-, Grund- und Schichtenwasser wird eingeleitet in:

- es erfolgt keine Einleitung                       Niederschlagswassersystem
- Mischwassersystem                               Schmutzwassersystem
- Oberflächengewässer                               Untergrund
- \_\_\_\_\_  
sonstige Einleitung

### 6. Ich war zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger im Sinne des § 61a LWG NRW und bei der Prüfung vor Ort anwesend

Unterschrift Sachkundige/Sachkundiger \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Leitungen<sup>4</sup> wurden geprüft mittels

- Wasser                       Luft                       optischer Inspektion

3.2 Sämtliche Schächte<sup>5</sup> und Inspektionsöffnungen<sup>5</sup> wurden geprüft mittels

- Wasser                       Luft                       optischer Inspektion (Inaugenscheinnahe)

3.3 Der gesamte zu prüfende Bereich ist

- dicht                       undicht                       nicht prüfbar

erneute Prüfung ist erforderlich

Anmerkung: \_\_\_\_\_

3.4 Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_

### 4. Folgende Fehlanschlüsse wurden festgestellt

- keine Fehlanschlüsse
- Schmutzwasser an Regenwasser
- Regenwasser an Schmutzwasser
- \_\_\_\_\_  
sonstige Fehlanschlüsse<sup>6</sup>

### 5. Erforderliche Anlagen

- Ein Plan über die gesamte Abwasseranlage (Lage der Leitungen und Einbauten, z. B. Schächte, Inspektionsöffnungen) ist dieser Bescheinigung beigelegt. Alle untersuchten Anlagenbestandteile sind im Plan eindeutig erkennbar und können den beigelegten Prüfprotokollen eindeutig zugeordnet werden.
- Die zugehörigen Prüfprotokolle sind diesem Dokument beigelegt.

<sup>1</sup> Entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Kommune

<sup>2</sup> Geprüft werden müssen alle Bestandteile der privaten Abwasseranlage einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind

<sup>3</sup> Gemäß § 61 a LWG NRW

<sup>4</sup> Leitungen für Schmutz und Mischwasser sowie Niederschlagswasser, sofern das Niederschlagswasser mittel- oder unmittelbar in ein Schmutz- oder Mischwassersystem eingeleitet wird und soweit die Leitungen nicht in dichten Schutzrohren verlegt sind und sofern sie den Regelungen des § 61 a LWG NRW unterliegen und gemäß Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer zu prüfen sind

<sup>5</sup> sofern sie mittel- oder unmittelbar mit einem Schmutz- oder Mischwassersystem in Verbindung stehen

<sup>6</sup> bspw. Anschlüsse von Überläufen von Zisternen, Versickerungsanlagen oder Brunnen

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Schindackersweges, westlich der Kreuzstraße und südlich der Steyler Straße im Westen des Stadtteilzentrums Kaldenkirchen. Westlich grenzen Grünbereiche und die ehemalige Kleinbahntrasse an.

Mit der aktuellen Entwicklung rund um das Gewerbegebiet VeNeTe ist in Kaldenkirchen zukünftig neben gewerblichen Ansiedlungen auch mit einer Nachfrage nach attraktiven Wohnbauflächen zu rechnen. Eine ortsnahe Entwicklungsmöglichkeit bietet der Innenbereich zwischen der Wasserstraße und dem Schindackersweg.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Innenbereichsfläche zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet .

Nettetal, den 08.06.2011

Im Auftrag  
gez. Grün

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 428



## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-240 „Östlich Marktplatz“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-240 „Östlich Marktplatz“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteilzentrums von Kaldenkirchen und umfasst im Wesentlichen Grundstücksbereiche der ehemaligen Post. Es wird begrenzt durch die Brigittenstraße im Osten, die Jan-van-Nooy-Straße im Süden und den Marktplatz im Westen. Der Königspfad im Norden des Plangebietes trennt den Bereich der ehemaligen Post von einem Einzelgrundstück, das durch an drei Seiten angrenzende Wohnbebauung umschlossen wird und ebenfalls im Plangebiet liegt.

Das ehemalige Postgebäude im Stadtteil Kaldenkirchen wurde von einem privaten Unternehmen erworben. Ziel der Planung ist es, in diesem Gebäude und einem weiteren auf diesem Grundstück geplanten Gebäude barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Da der rechtskräftige Bebauungsplan Ka-3.7 „Sanierungsgebiet Stadtkern Kaldenkirchen (nördlich Brigittenstraße) – Neufassung“ für dieses Grundstück eine Gemeinbedarfsfläche festsetzt, soll der Bebauungsplan Ka-240 „Östlich Marktplatz“ nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung schaffen.

Der Plan umfasst auch das Grundstück des ehemaligen Chemischen Untersuchungsamtes am Königspfad. Hier ist anstatt der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche in Anlehnung an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus ein Mischgebiet geplant.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet .

Nettetal, den 08.06.2011

Im Auftrag  
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 430



## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-240 „Östlich Marktplatz“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 09.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-240 „Östlich Marktplatz“ gem. § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 09.12.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-240 „Östlich Marktplatz“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteilzentrums von Kaldenkirchen und umfasst im Wesentlichen Grundstückbereiche der ehemaligen Post. Es wird begrenzt durch die Brigittenstraße im Osten, die Jan-van-Nooy-Straße im Süden und den Marktplatz im Westen. Der Königspfad im Norden des Plangebietes trennt den Bereich der ehemaligen Post von einem Einzelgrundstück, das durch an drei Seiten angrenzende Wohnbebauung umschlossen wird und ebenfalls im Plangebiet liegt.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 24.06.2011 bis zum 25.07.2011** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Bürgerversammlung findet am **29.06.2011 um 18.30 Uhr** in der Aula der Hauptschule Kaldenkirchen, Buschstraße 28, Eingang gegenüber dem Nettebad statt.

Dazu sind alle interessierten Bürger eingeladen.

Zusätzlich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Ka-240 „Östlich Marktplatz“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 oder 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 08.06.2011

Im Auftrag  
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 432



# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzung der Stadt Nettetal über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Nettetal ab dem Haushaltsjahr 2011 vom 10.06.2011

Aufgrund der §§ 25 und 27 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl.I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl.I S. 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl.I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl.I S. 1768), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270, 271) sowie des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), in Kraft getreten am 18.07.2009, hat der Rat der Stadt Nettetal am 09.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 240 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 410 v. H.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Nettetal ab dem Haushaltsjahr 2007 vom 14.06.2007 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Nettetal ab dem Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 10.06.2011

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 434

---

# Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

## Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Laurentiusstraße vom 01. Juni 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 407), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 338) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Laurentiusstraße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Nr. 56) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Juli 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010.

### § 2

1. Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Verkehrsfläche beträgt 11,50 m.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Laurentiusstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 01. Juni 2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez.  
Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 436

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

**über die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2011 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 132), die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ beschlossen. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

### **04. Juli 2011 bis einschließlich 05. August 2011**

im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Poststr. 27, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 04. Juli 2011 bis einschließlich 05. August 2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 05. August 2011 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 08. Juni 2011

Der Bürgermeister  
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 437



## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-116 „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2011 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 132), die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-116 „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

### **04. Juli 2011 bis einschließlich 05. August 2011**

im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Poststr. 27, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 04. Juli 2011 bis einschließlich 05. August 2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 05. August 2011 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 08. Juni 2011

Der Bürgermeister  
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 439



## Bekanntmachung der Stadt Viersen

Viersen, 25.05.2011

Stadt Viersen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
- Ausländerbehörde -  
Im Auftrag  
gez.: S C H L I C H E R

Der an Frau Eichler, geb. am 16.03.1987, zuletzt wohnhaft Rahserstr. 194, 41748 Viersen, gerichtete Wohngeldbescheid vom 01.04.2011 konnte nicht zugestellt werden.

Der Wohngeldbescheid kann bei der Stadtverwaltung Viersen – Fachbereich Soziales und Wohnen –, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, Zimmer 008, eingesehen werden.

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 441

---

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Mühlstein  
Stadt Viersen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Soziales und Wohnen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 441

---

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

### **Leistungsbescheid vom 25.05.2011/ Aktenzeichen: 30/II/Asyl/SOUIDI, Mohamed/TS**

gerichtet an den algerischen Staatsangehörigen Herrn Mohamed SOUIDI \* 22.03.1970, zuletzt wohnhaft in 41749 Viersen, Schmiedestr. 11, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

## **Bekanntmachung**

### **der Stadt Willich**

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 82 I W – Golfpark Renneshof –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 08.06.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 03.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 82 I W – Golfpark Renneshof – beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Golfanlage schaffen.

Das Plangebiet umgibt den denkmalgeschützten „Renneshof“ in der Gemarkung Willich. Es grenzt im Westen an die „Kempener Straße“ (L 379) und liegt nördlich der L 384, an die es nicht unmittelbar angrenzt. Das Plangebiet ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Für dasselbe Plangebiet war der Bebauungsplan Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe am 05.06.2009 rechtskräftig geworden. Am 08.06.2011 hat der Planungsausschuss der Stadt Willich die Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplans zur Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe hatte die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Diese Ziele und Zwecke der Planung sind für den Bebauungsplan Nr. 82 I W - Golfpark Renneshof dieselben wie bei der Vorgängerplanung. Somit hat die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Erörterung bereits auf anderer Grundlage, nämlich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 82 W - Golfplatz Holterhöfe stattgefunden.

Es wird nun von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen. Vielmehr wird in die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung eingetreten.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 24.06.2011 bis 29.07.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 011 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags

von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs

von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan liegen vor:

-Umweltbericht

-Grünordnungsplan mit Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffe in Natur und Landschaft

-Geruchsgutachten zu den Immissionen des benachbarten Schweinemastbetriebes

-Schalltechnische Bewertung der Golfanlage und ihrer Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen

-Spielbahnenentwurf und darauf basierendes  
Gutachten zu Sicherheitsaspekten auf der Golfanlage  
insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und  
Nachbargrundstücken

Diese Unterlagen können während der Auslegung  
eingesehen werden.

Willich, den 09.06.2011

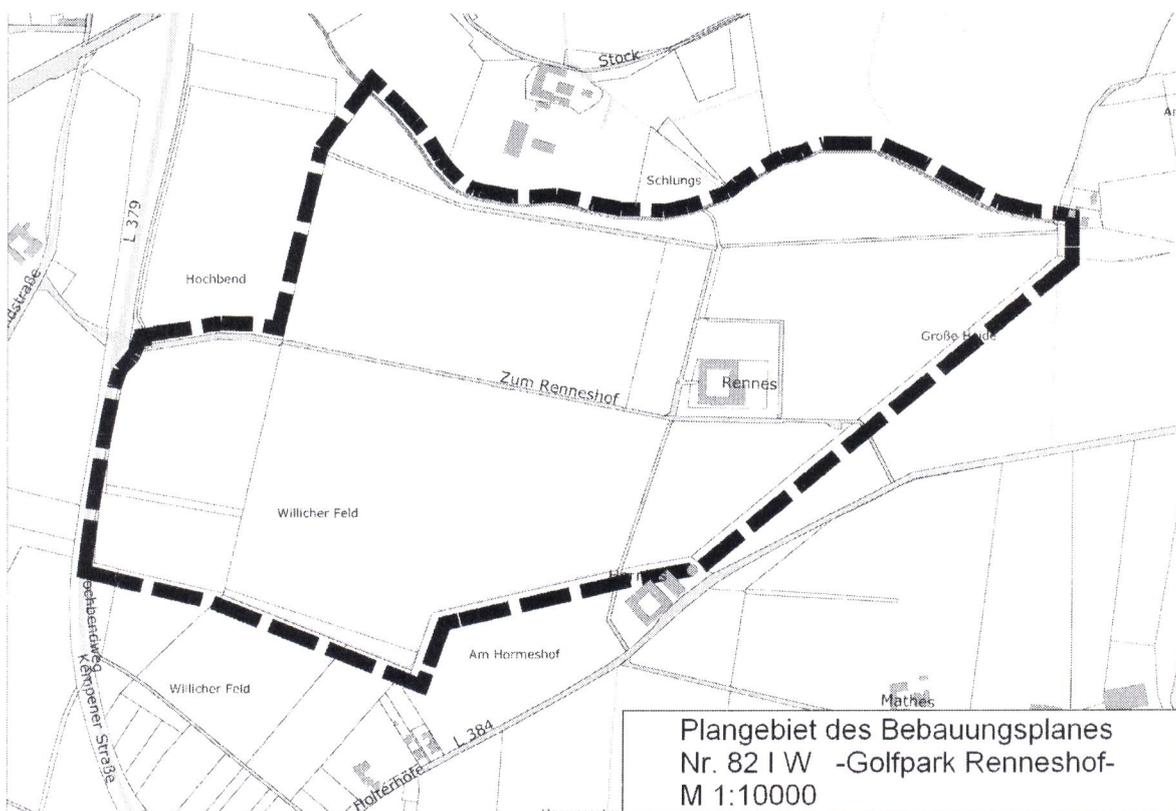
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.: Martina Stall

Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 442



## Bekanntmachung

### der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 08.06.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 03.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe – beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Am 08.06.2011 hat der Planungsausschuss der Stadt Willich für den gleichen Planbereich die Aufstellung und Auslegung eines neuen Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 82 I W - Golfpark Renneshof - beschlossen.

Das Plangebiet umgibt den denkmalgeschützten „Renneshof“ in der Gemarkung Willich. Es grenzt im Westen an die „Kempener Straße“ (L 379) und liegt nördlich der L 384, an die es nicht unmittelbar angrenzt. Das Plangebiet ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe hatte die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Diese Ziele und Zwecke der Planung sind für die Aufhebung der Vorgängerplanung und die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 82 I W - Golfpark Renneshof dieselben. Somit hat die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Erörterung bereits auf anderer Grundlage, nämlich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 82 W - Golfplatz Holterhöfe stattgefunden.

Es wird nun von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen. Vielmehr wird in die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung eingetreten.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 24.06.2011 bis 29.07.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 011 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags

von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs

von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 82 W – Golfplatz Holterhöfe – gibt es keine umweltbezogenen Stellungnahmen.

Willich, den 09.06.2011

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.: Martina Stall

Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 444



Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3128051467

wurde beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 08.06.2011

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 446

---

## Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

Gemäß § 6 der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung – vom 12.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2010 (öffentlich bekanntgegeben in dem Amtsblatt des Kreises Viersen vom 16.12.2010) wird bekanntgemacht, dass die öffentliche Abwasseranlage als Druckentwässerungskanal in den nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitten betriebsfertig hergestellt ist:

- Hostert  
Haus- Nr. 2, 3, 4, 6, 8,10, 12, 14, 16

Für alle Grundstücke, die durch die o.g. Straßenabschnitte erschlossen werden, entsteht nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal.

Schwalmtal, den 06.06.2011

Schwalmtalwerke  
Anstalt des öffentlichen Rechts



- Pesch -  
Vorstand

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 447

---

## Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

Veröffentlichung der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptions - bekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

- Legende
- 1) Ausgeübter Beruf
  - 2) Beraterverträge
  - 3) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
  - 4) Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen
  - 5) Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
  - 6) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

---

Dr. Berger, Stefan	1) freiberuflicher Dozent 3) Mitglied im Aufsichtsrat ASB/Gemeinsam-Viersen gGmbH
Bienert, Gisela	1) Geschäftsführerin der Firma Jackels A+O GmbH, Schwalmtal
Bolten, Achim	1) Projektingenieur, Firma N. Vortmann GmbH, Schwalmtal
Breuer, Marcel	1) Unternehmensberater, PricewaterhouseCoopers AG WPG, Düsseldorf
Hyzak, Helmut	1) Angestellter im öffentlichen Dienst, Gemeinde Schwalmtal

- Mewißen,  
Peter
- 1) Kommanditist der Firma Mewissen Consulting GmbH & Co. KG.  
Gesellschafter der Futura Treuhand & Verwaltungs GmbH
- Müntes,  
Heinz
- 1) Inhaber eines Sanitärbetriebs  
5) Handwerkskammer Düsseldorf
- Pesch,  
Michael
- 1) Vorstand der Schwalmtalwerke AöR  
4) Mitglied des Verbandsausschusses des Netteverbandes, 41334 Nettetal  
Mitglied der Verbandsversammlung und des Vorstandes des  
Schwalmverbandes, 41379 Brüggen
- Richter,  
Dietmar
- 1) Selbstständig als Gas- & Wasserinstallateur-Meister, Firma Dietmar  
Richter, Schwalmtal

Bezüglich der dem Rat der Gemeinde Schwalmtal angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR wird auf die Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Schwalmtal über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz verwiesen.

07.06.2011



- Pesch -  
Vorstand

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 448

---

## Einwohner am 31. März 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.885	7.759	8.126
Gemeinde Grefrath	15.408	7.555	7.853
Stadt Kempen	35.942	17.437	18.505
Stadt Nettetal	42.009	20.643	21.366
Gemeinde Niederkrüchten	15.375	7.549	7.826
Gemeinde Schwalmtal	18.972	9.257	9.715
Stadt Tönisvorst	29.696	14.414	15.282
Stadt Viersen	75.430	36.422	39.008
Stadt Willich	51.861	25.444	26.417
<b>Kreis Viersen</b>	<b>300.578</b>	<b>146.480</b>	<b>154.098</b>

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 450

---



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises  
Viersen - Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027  
E-Mail: [Amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:Amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Katasteramt -

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung  
(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat  
Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---